

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

---

**26. Jahrgang**

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. Juni 1972

**Nummer 26**

---

| Glied.-<br>Nr. | Datum       | Inhalt                                                                         | Seite |
|----------------|-------------|--------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 315            | 30. 5. 1972 | Fünftes Gesetz zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes (JAG) . . . . .    | 146   |
| 315            | 8. 6. 1972  | Sechste Verordnung zur Änderung der Juristenausbildungsordnung (JAO) . . . . . | 148   |

## 315

# **Fünftes Gesetz zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes (JAG)**

**Vom 30. Mai 1972**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

## **Artikel I**

Das Juristenausbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1966 (GV. NW. S. 78), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Mai 1972 (GV. NW. S. 128) wird wie folgt geändert:

### **1. § 4 wird wie folgt geändert:**

#### **a) Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:**

„Die Berufung der Stellvertreter und Mitglieder erfolgt nach Anhörung des Vorsitzenden und, soweit es sich um Hochschulangehörige gemäß Absatz 4 Nr. 1 handelt, auf Vorschlag der Mitglieder des rechtswissenschaftlichen Fachbereichs (der rechtswissenschaftlichen Fakultät, Abteilung), die zum Prüfer berufen werden können.“

#### **b) Absatz 3 Satz 3 wird gestrichen. Satz 2 erhält folgende Fassung:**

„Seine Stellvertreter müssen entweder Richter oder Beamte mit der Befähigung zum Richteramt oder ordentliche Professoren des Rechts an einer Landesuniversität sein.“

#### **c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:**

„(4) Zum Mitglied des Justizprüfungsamtes können berufen werden:

1. hauptamtlich oder hauptberuflich an einer Landesuniversität tätige Professoren und Dozenten des Rechts (§ 6 Abs. 1 des Hochschulgesetzes) sowie an einer Landesuniversität tätige außerplanmäßige Professoren des Rechts (§ 16 Abs. 2 des Hochschulgesetzes),
2. Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte und Notare,
3. Beamte des höheren Verwaltungsdienstes.

Zum Mitglied des Justizprüfungsamtes darf nur berufen werden, wer die Befähigung zum Richteramt (§§ 5, 7 des Deutschen Richtergesetzes) oder auf Grund eines Rechtsstudiums und der vorgeschriebenen Prüfungen die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst erlangt hat.“

#### **d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:**

„(5) Das Justizprüfungsamt untersteht der Dienstaufsicht des Oberlandesgerichtspräsidenten. Der Vorsitzende führt die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb des Justizprüfungsamtes, wählt die Aufgaben für Prüfungsarbeiten aus, bestimmt die Prüfer, trifft alle Entscheidungen außerhalb der mündlichen Prüfung und stellt die Zeugnisse über das Bestehen der Prüfung aus.“

### **2. In § 7 wird folgender Absatz 2 angefügt:**

„(2) Wird der Bewerber von einem Justizprüfungsamt im Geltungsbereich dieses Gesetzes zur Prüfung zugelassen, so ist dieses Justizprüfungsamt für das weitere Prüfungsverfahren ausschließlich zuständig. Solange ein Prüfungsverfahren bei einem Prüfungsamt im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes anhängig ist, wird der Bewerber von einem Justizprüfungsamt im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht zur Prüfung zugelassen.“

### **3. In § 10 wird folgender Absatz 3 angefügt:**

„(3) Der mündliche Teil der Prüfung wird vor einem Prüfungsausschuß abgelegt, der aus vier Prüfern einschließlich des Vorsitzenden besteht. Dem Ausschuß sollen zwei Professoren oder Dozenten des Rechts (§ 4 Abs. 4 Nr. 1) angehören.“

### **4. § 11 erhält folgende Fassung:**

#### **„§ 11**

(1) Jede Aufsichtsarbeit wird von zwei Mitgliedern eines Justizprüfungsamtes selbständig begutachtet und — soweit erforderlich, nach Beratung — bewertet.

(2) Einer der Prüfer soll Professor oder Dozent des Rechts (§ 4 Abs. 4 Nr. 1) sein.

(3) Bewerten die Prüfer eine Aufsichtsarbeit unterschiedlich, so wird die endgültige Note im Rahmen der Bewertung durch die beiden Prüfer (Absatz 1) vom Prüfungsausschuß festgelegt.“

### **5. § 12 erhält folgende Fassung:**

#### **„§ 12**

(1) Alle Entscheidungen über Prüfungsleistungen, insbesondere die Entscheidung über das Prüfungsergebnis, trifft — abgesehen von § 11 Abs. 1 — der Prüfungsausschuß. Er beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(2) Zur Vorbereitung der Entscheidung des Prüfungsausschusses wird die häusliche Arbeit von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses selbständig begutachtet. Für diese Begutachtung kann bei der Bildung des Prüfungsausschusses an Stelle eines seiner Mitglieder ein anderes Mitglied des Prüfungsamtes zum Prüfer bestimmt werden. Für die Bewertung der häuslichen Arbeit gilt dieser Prüfer als Mitglied des Prüfungsausschusses. Das Mitglied des Prüfungsausschusses, an dessen Stelle er tritt, kann insoweit an der Beratung ohne Stimmrecht teilnehmen.“

### **6. In § 19 werden die Worte „des Prüfungsausschusses“ gestrichen.**

### **7. § 20 Abs. 4 erhält folgende Fassung:**

„(4) Die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst soll in dem Oberlandesgerichtsbezirk erfolgen, dem der Bewerber durch längeren Wohnsitz oder sonstige engere Beziehungen angehört. Der Referendar kann für einzelne Ausbildungsabschnitte in einen anderen Oberlandesgerichtsbezirk überwiesen werden; vor der Entscheidung ist dem Referendar Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

### **8. § 22 erhält folgende Fassung:**

#### **„§ 22**

(1) Während des Vorbereitungsdienstes soll der Referendar lernen, auf der Grundlage seiner im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten eine praktische juristische Tätigkeit in Rechtsprechung, Verwaltung und Rechtsberatung aufgeschlossen für die Lebenswirklichkeit im Geiste eines demokratischen und sozialen Rechtsstaates eigenverantwortlich wahrzunehmen. Am Ende des Vorbereitungsdienstes soll er in der Lage sein, sich selbständig auch in solche juristische Tätigkeiten einzuarbeiten, in denen er nicht ausgebildet worden ist.

(2) Das Ausbildungsziel soll insbesondere durch Ausbildung in der Praxis, Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft und Selbststudium erreicht werden.

(3) In der Praxis soll der Referendar insbesondere an Aufgaben mitarbeiten, die ihn in der Selbständigkeit des Denkens und in seinen praktisch-methodischen Fähigkeiten fördern, sowie sein soziales, wirtschaftliches und rechtspolitisches Verständnis entfalten. Er soll sich eine zweckmäßige Arbeitsweise aneignen und lernen, die Grundsituationen des Verfahrens in den verschiedenen Ausbildungsbereichen zu beherrschen.

(4) Die Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft soll den Referendar auf die Ausbildung in der Praxis

vorbereiten und diese Ausbildung ergänzen; sie soll ferner das soziale, wirtschaftliche und rechtspolitische Verständnis des Referendars vertiefen und Anregungen für das Selbststudium geben; sie soll auch dazu dienen, die in der Praxis gewonnenen Erfahrungen kritisch zu verarbeiten.

(5) Das Ziel der Ausbildung, nicht die Nutzbarmachung seiner Arbeitskraft, bestimmt Maß und Art der dem Referendar zu übertragenden Arbeiten."

9. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre.

(2) Davon sind zu verwenden:

1. Sieben Monate zur Ausbildung bei einem ordentlichen Gericht in Zivilsachen;
2. drei Monate zur Ausbildung bei einem ordentlichen Gericht in Strafsachen oder bei einer Staatsanwaltschaft;
3. sechs Monate zur Ausbildung bei einer Verwaltungsbehörde;
4. vier Monate zur Ausbildung bei einem Rechtsanwalt;
5. vier Monate nach Wahl des Referendars zur Ausbildung
  - a) zusätzlich bei den in Nummern 1 bis 4 genannten Stellen,
  - b) bei einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes,
  - c) bei einem Gericht der Verwaltungs-, der Finanz-, der Arbeits- oder der Sozialgerichtsbarkeit,
  - d) bei einem Notar,
  - e) bei einer Gewerkschaft, einem Arbeitgeberverband oder einer Körperschaft wirtschaftlicher, sozialer oder beruflicher Selbstverwaltung,
  - f) bei einem Wirtschaftsunternehmen,
  - g) bei einer überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Stelle oder bei einem ausländischen Rechtsanwalt,
  - h) bei einer sonstigen Stelle, bei der eine sachgerechte Ausbildung gewährleistet ist.

Die Ausbildung nach Nummer 5 kann unter entsprechender Abkürzung der Ausbildung nach Nummer 3 um ein oder zwei Monate verlängert werden, wenn der Referendar als Ausbildungsstelle einen Regierungspräsidenten oder ein Gericht der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit wählt.

(3) Der Vorbereitungsdienst soll bei höchstens fünf Stellen abgeleistet werden.

(4) Eine Ausbildung bei der Hochschule für Verwaltungswissenschaften kann auf die Ausbildung nach Absatz 2 Nr. 5 mit bis zu drei Monaten angerechnet werden.

(5) Während des Vorbereitungsdienstes können unter Anrechnung auf die länger als drei Monate dauernden Ausbildungsabschnitte Ausbildungslehrgänge bis zur Gesamtdauer von drei Monaten durchgeführt werden.

(6) Der Vorbereitungsdienst kann im Einzelfall aus besonderem Grund verlängert werden."

10. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24

(1) Zum Zwecke der Ausbildung können dem Referendar, sofern nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, Geschäfte eines Beamten des höheren oder des gehobenen Dienstes, bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften auch die eines Urkundsbeamten

der Geschäftsstelle, zur selbständigen Wahrnehmung übertragen werden.

(2) Sonstige Rechtsvorschriften, die die Übertragung von Aufgaben an den Referendar zur selbständigen Wahrnehmung regeln, bleiben unberührt."

11. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25

Die zweite juristische Staatsprüfung dient der Feststellung, ob der Referendar das Ziel der Ausbildung (§ 22) erreicht hat und ihm damit nach seinen fachlichen und allgemeinen Kenntnissen und Fähigkeiten, nach seinem praktischen Geschick und nach dem Gesamtbild seiner Persönlichkeit die Befähigung zum Richteramt und höheren Verwaltungsdienst zuerkannt werden kann."

12. § 27 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(3) Die mündliche Prüfung wird vor einem Prüfungsausschuß abgelegt."

13. § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28

Die Vorschriften des § 4 Abs. 4 und Abs. 5 Satz 2, der §§ 5 und 6, des § 7 Abs. 2 Satz 2 und des § 9 Abs. 1, des § 10 Abs. 1 und 2 und des § 11 Abs. 1 und 3 sowie der §§ 12 bis 19 gelten entsprechend, soweit sich aus dem folgenden nichts anderes ergibt."

14. § 30 erhält folgende Fassung:

„§ 30

(1) Die mündliche Prüfung besteht aus einem freien Vortrag aus Akten und einem Prüfungsgespräch.

(2) Das Prüfungsgespräch wird an Hand praktischer Aufgaben aus Rechtsprechung, Verwaltung und Rechtsberatung geführt. Dabei wird vorausgesetzt, daß der Referendar die Gesamtrechtsordnung mit ihren grundlegenden Wertentscheidungen und ihren Zusammenhängen überblickt und über die nach § 2 Abs. 2 erforderlichen Kenntnisse in den Pflichtfächern der ersten juristischen Staatsprüfung (§ 3 Abs. 2) sowie

1. aus dem gerichtlichen Verfahren:

im Zivilprozeß, Strafprozeß und Verwaltungsprozeß einschließlich der Vollstreckung und in den Grundfragen des Verfassungsprozesses,

2. aus der Verwaltung:

in den Grundzügen des Bodenordnungsrechts, des Baurechts, des Straßenrechts und des Rechts des öffentlichen Dienstes

verfügt.

(3) Das Prüfungsgespräch kann auch an Hand praktischer Aufgaben geführt werden, für die andere als die in Absatz 2 Satz 2 genannten Gebiete Bedeutung haben können, soweit lediglich Verständnis und Arbeitsmethode festgestellt werden sollen und Einzelwissen nicht vorausgesetzt wird."

15. Nach § 33 wird anstelle von „Vierter Teil. Schlussvorschriften" eingefügt:

„Vierter Teil

Anrechnung einer  
Ausbildung für den gehobenen Dienst

§ 33 a

(1) Eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung für den gehobenen Justizdienst oder für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst kann auf Antrag

1. bis zur Dauer von zwei Halbjahren auf die Mindeststudienzeit (§ 8 Abs. 1 Nr. 1),

2. bis zur Dauer von sechs Monaten auf den juristischen Vorbereitungsdienst (§ 23)

angerechnet werden.

(2) Über die Anrechnung auf die Mindeststudienzeit entscheidet das nach § 7 zuständige Justizprüfungsamt. Es kann den Bewerber von der Erfüllung der in § 8 Abs. 1 Nr. 2, 3, 5 und 6 bezeichneten Zulassungsvoraussetzungen befreien, soweit deren Ziel bereits durch bisherige Ausbildung oder Tätigkeit des Bewerbers erreicht ist. Die Entscheidung ist auf Antrag schon vor der Meldung zur Prüfung zu treffen; sie ist für alle Justizprüfungsämter des Landes bindend.

(3) Über die Anrechnung auf den juristischen Vorbereitungsdienst entscheidet der Oberlandesgerichtspräsident. Er bestimmt, auf welche Ausbildungsabschnitte (§ 23 Abs. 2) die Ausbildung für den gehobenen Dienst angerechnet wird. Eine Anrechnung kann nur erfolgen, soweit das Ziel des Ausbildungsabschnittes durch die bisherige Ausbildung oder Tätigkeit des Bewerbers bereits erreicht ist oder in einer kürzeren als der vorgeschriebenen Zeit erreicht werden kann. Führt die Anrechnung nicht zum Wegfall, sondern zur Kürzung eines Ausbildungsabschnittes, so muß die verbleibende Ausbildungszeit mindestens drei Monate betragen.

#### Fünfter Teil

#### Schlußvorschriften"

16. Nach § 34 wird folgender § 34 a eingefügt:

#### „§ 34 a

(1) Abweichend von § 1 kann die Befähigung zum Richteramt und zum höheren Verwaltungsdienst auch durch einen Ausbildungsgang nach § 5 b des Deutschen Richtergesetzes erworben werden.

(2) Der Justizminister wird ermächtigt, nach Anhörung des Justizausschusses des Landtags und im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten, dem Innenminister, dem Finanzminister, dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und dem Minister für Wissenschaft und Forschung im Rahmen von § 5 b Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes zum Zwecke der Erprobung des Modells einer einstufigen Juristenausbildung den Ausbildungsgang nach Absatz 1 einschließlich der Prüfungen abweichend von den Vorschriften der §§ 2 bis 33 a dieses Gesetzes und das Nähere nach § 5 b Abs. 2 des Deutschen Richtergesetzes zu regeln."

#### Artikel II

In § 5 des Landesrichtergesetzes vom 29. März 1966 (GV. NW. S. 217) sind die Worte

„§ 17 Abs. 2 Satz 1"

zu ersetzen durch die Worte:

„§ 17 Abs. 3 Satz 1".

#### Artikel III

(1) Artikel I Nr. 1, 2, 7 bis 11, 13 bis 16 und Artikel II und IV dieses Gesetzes treten am 16. Juni 1972 in Kraft.

(2) Artikel I Nr. 3 bis 6 und 12 dieses Gesetzes treten am 1. Januar 1973 in Kraft.

(3) Für einen Prüfling, der seine Aufsichtsarbeiten bis zum 31. Dezember 1972 angefertigt hat, sind anstelle der §§ 10, 11, 12 und 19 des Juristenausbildungsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes die bisherigen Vorschriften anzuwenden. Die schriftlichen Arbeiten werden von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses selbständig begutachtet.

(4) Für einen Referendar, der seinen Vorbereitungsdienst vor dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt begonnen hat, ist — unbeschadet einer abweichenden Übergangsregelung gemäß Artikel III § 1 des Gesetzes zur

Änderung des Deutschen Richtergesetzes vom 10. September 1971 (BGBl. I S. 1557) — § 23 des Juristenausbildungsgesetzes in der bisherigen Fassung anzuwenden.

#### Artikel IV

Der Justizminister wird ermächtigt, das Juristenausbildungsgesetz unter Berücksichtigung der Änderung durch dieses Gesetz neu bekanntzumachen und dabei, soweit dies erforderlich ist, die Paragraphenfolge zu ändern und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Düsseldorf, den 30. Mai 1972

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.)  
Der Ministerpräsident  
Heinz Kühn

Der Innenminister  
Willi Weyer

Für den Justizminister  
der Minister für Bundesangelegenheiten  
Dr. Posser

Der Minister für Wissenschaft und Forschung  
Johannes Rau

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
Figgen

— GV. NW. 1972 S. 146.

#### 315

#### Sechste Verordnung zur Änderung der Juristenausbildungsordnung (JAO)

Vom 8. Juni 1972

Aufgrund des § 34 Abs. 1 des Juristenausbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1966 (GV. NW. S. 78), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Mai 1972 (GV. NW. S. 146) sowie des Artikels III § 1 Satz 2 und 3 des Gesetzes zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes vom 10. September 1971 (BGBl. I S. 1557) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit nach Artikel III § 1 des Gesetzes zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes vom 30. Mai 1972 (GV. NW. S. 130), wird nach Anhörung des Justizausschusses des Landtages im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten, dem Innenminister, dem Finanzminister und dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales verordnet:

#### Artikel I

Die Juristenausbildungsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1966 (GV. NW. S. 81), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Juni 1971 (GV. NW. S. 180), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ordentliche Professoren des Rechts können zur Berufung als Stellvertreter des Vorsitzenden von dem rechtswissenschaftlichen Fachbereich (der rechtswissenschaftlichen Fakultät, Abteilung)

1. der Universität Bielefeld und der Universität Münster für das Justizprüfungsamt in Hamm,
2. der Universität Bochum für das Justizprüfungsamt in Hamm oder für das Justizprüfungsamt in Düsseldorf,
3. der Universität Bonn und der Universität Köln für das Justizprüfungsamt in Köln und zugleich für das Justizprüfungsamt in Düsseldorf

vorgeschlagen werden."

## 2. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Prüfling hat die häusliche Arbeit binnen sechs Wochen in Reinschrift abzuliefern. Die Frist wird durch die Abgabe bei einem Postamt gewahrt. Für Schwerbeschädigte im Sinne der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter in der Fassung vom 14. August 1961 (BGBl. I S. 1234) kann die Frist auf Antrag um bis zu zwei Wochen verlängert werden, soweit dies wegen einer erheblichen Behinderung bei der Anfertigung der häuslichen Arbeit geboten ist. Der Antrag ist bei der Meldung zur Prüfung zu stellen.“

## 2 a) § 8 a erhält folgende Fassung:

## „Bewertung der schriftlichen Arbeiten

## § 8 a

(1) Vor einer in der Notenbezeichnung abweichenden Bewertung von Aufsichtsarbeiten ist eine Beratung der beiden Prüfer (§ 11 Abs. 1 JAG) erforderlich.

(2) Nachdem alle Prüfer die häusliche Arbeit begutachtet haben, wird diese Prüfungsleistung nach mündlicher Beratung vom Prüfungsausschuß bewertet.

(3) Mitteilungen über die Person des Prüflings dürfen den Prüfern, Mitteilungen über die Prüfer dürfen dem Prüfling erst nach der Bewertung der schriftlichen Arbeiten gemacht werden. Kenntnisse über die Person des Prüflings, die ein Prüfer vorher durch seine Tätigkeit bei der verwaltungsmäßigen Durchführung des Prüfungsverfahrens oder als Mitglied eines Prüfungsausschusses erlangt, stehen seiner Mitwirkung nicht entgegen.

(4) Auf Antrag wird dem Prüfling die Bewertung der schriftlichen Arbeiten mindestens 2 Wochen vor der mündlichen Prüfung schriftlich mitgeteilt. Der Antrag ist spätestens innerhalb einer Woche nach dem Tage, an dem der Prüfling die letzte schriftliche Arbeit abliefern, beim Justizprüfungsamt schriftlich zu stellen. Die Frist für den Antrag und für die Mitteilung der Bewertung wird durch Aufgabe zur Post gewahrt; maßgebend ist das Datum des Poststempels.“

## 3. § 9 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Studierenden der Rechtswissenschaft, insbesondere den zur Prüfung bereits zugelassenen, sowie mit der Ausbildung oder Prüfung von Juristen befaßten Personen gestatten, bei der mündlichen Prüfung zuzuhören.“

## 4. In § 10 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Entschuldigungsgründe sind nur zu berücksichtigen, wenn sie unverzüglich gegenüber dem Justizprüfungsamt geltend gemacht werden.“

## 5. §§ 12 bis 14 erhalten folgende Fassung:

## „Schlußberatung

## § 12

(1) Nach Beendigung der mündlichen Prüfung bewertet der Prüfungsausschuß die mündlichen Prüfungsleistungen; für jeden der vier Teile der mündlichen Prüfung setzt er eine Note fest. Anschließend entscheidet er unter Ermittlung des Punktwertes für die Prüfungsnote und — soweit erforderlich — für die einzelnen Prüfungsabschnitte über das Ergebnis der Prüfung.

(2) Der Punktwert für die Prüfungsnote wird errechnet, indem die Summe aus der mit drei vervielfältigten Punktzahl der häuslichen Arbeit und den Punktzahlen der einzelnen Aufsichtsarbeiten sowie der Teile der mündlichen Prüfung durch 10 geteilt wird. Sind dem Prüfling Prüfungsleistungen nach § 18 Abs. 3 JAG erlassen worden, so sind die entsprechenden Prüfungsleistungen aus dem vorhergehenden Prüfungsverfahren zu berücksichtigen.

(3) Der Punktwert für einen Prüfungsabschnitt, der aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, wird errechnet, indem die Punktzahlen der einzelnen Prüfungsleistungen jeweils mit der in Absatz 2 für die Prüfungsleistung bezeichneten Zahl vervielfältigt werden und die Summe durch die Summe der Vervielfältigungszahlen geteilt wird.

(4) Alle Punktwerte sind bis auf die zweite Dezimalstelle zu errechnen; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

(5) Fehler bei der Errechnung des Punktwertes für die Prüfungsnote sind von Amts wegen durch das Justizprüfungsamt zu berichtigen, soweit nicht durch die Berichtigung der Punktbereich einer anderen Notenbezeichnung erreicht wird. Wird der Punktbereich einer anderen Notenbezeichnung erreicht, so ist eine Berichtigung der Notenbezeichnung und der Punktwerte nur auf Antrag des Prüflings zulässig. Die Berichtigung der Punktwerte und eine durch sie bewirkte Änderung in der Notenbezeichnung sind auf der Prüfungsniederschrift zu vermerken. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges zu ersetzen.

## Zeugnis

## § 13

(1) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält über das Ergebnis ein Zeugnis; in dem Zeugnis ist die Prüfungsnote mit Notenbezeichnung und Punktwert anzugeben.

(2) Auf Antrag wird dem Prüfling zusätzlich die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen bescheinigt.

## § 14

(1) Über den Prüfungshergang ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der festgestellt werden:

1. Ort und Zeit der Prüfung,
2. Zusammensetzung des Prüfungsausschusses,
3. die Namen und die Anwesenheit der Prüflinge,
4. die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen,
5. die Prüfungsfächer (§ 3 JAG), die Gegenstand der mündlichen Prüfung waren, und die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen,
6. die errechneten Punktwerte für die Prüfungsnote und — soweit erforderlich — für die Prüfungsabschnitte,
7. eine Verbesserung des Punktwertes für die Prüfungsnote und die dafür maßgebenden Gründe,
8. die Entscheidung des Prüfungsausschusses über das Ergebnis der Prüfung,
9. alle sonstigen Entscheidungen des Prüfungsausschusses, insbesondere Entscheidungen nach §§ 17, 18 JAG,
10. die Verkündung der Entscheidungen des Prüfungsausschusses.

(2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

## 6. Bei § 15 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Ein Antrag auf Erlass schriftlicher Prüfungsleistungen (§ 18 Abs. 3 JAG) ist spätestens mit der Meldung zur Wiederholungsprüfung zu stellen.“

## 7. Der zweite Teil (§§ 16—33a) erhält folgende Fassung:

## Ausbildung in der Praxis

## § 16

(1) Der Referendar wird gemäß §§ 22 Abs. 3, 23 Abs. 2 JAG in der Praxis ausgebildet:

1. sieben Monate bei einem Landgericht (erstinstanzliche Zivilkammer oder Kammer für Handelssachen) oder einem Amtsgericht;

2. drei Monate bei einer Staatsanwaltschaft; reichen die Ausbildungsmöglichkeiten bei den Staatsanwaltschaften des Ausbildungsbezirks nicht aus, so wird der Referendar bei einem Amtsgericht (Einzelrichter oder Schöffengericht) oder bei einem Landgericht (Strafkammer) ausgebildet;
  3. sechs Monate bei einer Kommunalverwaltung (Gemeinde-, Amts- oder Kreisverwaltung);
  4. vier Monate bei einem Rechtsanwalt, der bei einem Land- und Amtsgericht zugelassen ist;
  5. vier Monate bei einer vom Referendar gewählten Stelle nach Maßgabe der in §§ 24, 25 getroffenen Bestimmungen.
- Unter den Voraussetzungen des § 23 Abs. 2 Satz 2 JAG ändert sich die in Nr. 3 und Nr. 5 genannte Ausbildungszeit entsprechend.

(2) Die Ausbildung nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 soll in demselben Ausbildungsbezirk (§ 26 Abs. 2) erfolgen.

(3) Der Oberlandesgerichtspräsident kann auf Antrag des Referendars die Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte nach Absatz 1 Nr. 3 bis 5 untereinander ändern, wenn Ausbildungsinteressen nicht entgegenstehen. Die Ausbildungsabschnitte nach Absatz 1 Nr. 4 und 5 sollen zeitlich nicht getrennt werden, soweit dadurch die Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft unterbrochen würde.

(4) Fällt nach Zuweisung des Referendars eine Ausbildungsmöglichkeit bei einer der in Absatz 1 bezeichneten Ausbildungsstellen fort, so kann der Referendar bei einer anderen in Absatz 1 bezeichneten Ausbildungsstelle oder bei einer sonstigen für das Erreichen des Ausbildungszieles in diesem Ausbildungsabschnitt geeigneten Ausbildungsstelle innerhalb des Ausbildungsbezirks ausgebildet werden.

(5) Reichen im Geltungsbereich dieser Verordnung die Ausbildungsmöglichkeiten bei den in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Stellen nicht aus, so kann der Referendar für die gesamte Dauer oder für einen Teil des Ausbildungsabschnitts einer anderen für das Erreichen des Ausbildungszieles geeigneten Ausbildungsstelle zugewiesen werden. Dem Referendar ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Hat ein Referendar einen Teil des Vorbereitungsdienstes nach anderen Bestimmungen, insbesondere in einem anderen Land im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes, abgeleistet, so regelt der Oberlandesgerichtspräsident seine weitere Ausbildung. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend.

#### **Ausbilder in der Praxis**

##### **§ 17**

- (1) Zur Ausbildung in der Praxis ist der Referendar einem bestimmten Ausbilder zuzuweisen.
- (2) Als Ausbilder darf nur herangezogen werden, wer dafür fachlich und persönlich geeignet erscheint.
- (3) Nicht herangezogen werden soll,
  - a) wer noch nicht über eine ausreichende Berufserfahrung verfügt;
  - b) wer voraussichtlich nicht während der gesamten Dauer der Zuweisung des Referendars zur Ausbildung als Ausbilder zur Verfügung steht.
- (4) Einem Ausbilder dürfen nicht mehr Referendare zugewiesen werden, als er nach Art und Umfang seiner Tätigkeit in der Praxis gründlich ausbilden kann.
- (5) Der Referendar soll dem Ausbilder möglichst für die Dauer des gesamten Ausbildungsabschnittes, mindestens für die Dauer von drei Monaten zugewiesen werden. Für die Dauer der Zuweisung soll ein Wechsel des Ausbilders vermieden werden.
- (6) Mehreren Ausbildern darf ein Referendar zu gleicher Zeit nur zugewiesen werden, wenn es im

Interesse seiner Ausbildung erforderlich ist. Im Einvernehmen mit dem Ausbilder kann auch ein anderer Angehöriger der Ausbildungsstelle dem Referendar Aufgaben übertragen, die ihn in seiner Ausbildung fördern.

#### **Gestaltung der Ausbildung in der Praxis**

##### **§ 18**

(1) Während der Ausbildung in der Praxis soll sich der Referendar unter Anleitung des Ausbilders durch fortschreitend selbständiger werdende Mitarbeit an ausbildungsgerechten Aufgaben des Ausbilders darin üben, praktische juristische Aufgaben in Rechtsprechung, Verwaltung und Rechtsberatung wahrzunehmen. Der Ausbilder muß vor allem das Interesse und das eigene Bemühen des Referendars wecken und ihm das Bewußtsein vermitteln, daß er verantwortlich an der Erfüllung der Aufgaben der Praxis mitarbeitet.

(2) Der Referendar soll so häufig, wie dies im Interesse der Ausbildung liegt und den Umständen nach möglich ist, am beruflichen Tagesablauf des Ausbilders teilnehmen.

(3) Vom Beginn der Ausbildung an sollen dem Referendar nach Möglichkeit bestimmte Sachen zur laufenden Bearbeitung zugewiesen werden. Ist ein Referendar in einer Sache tätig geworden, dann soll ihm auch jede weitere Bearbeitung übertragen werden, soweit dies im Interesse der Ausbildung liegt und mit einer ordnungsgemäßen Sachbehandlung vereinbar ist.

(4) So frühzeitig und so weitgehend wie nach der Befähigung und dem Ausbildungsstand möglich, sind dem Referendar Aufgaben zur selbständigen Erledigung zu übertragen.

(5) Aufgaben, deren Bearbeitung vorwiegend dazu dienen würde, die Arbeitskraft des Referendars für die ausbildende Stelle zu nutzen, dürfen dem Referendar nicht übertragen werden.

(6) Als Anleitung für die Ausbildung dienen im übrigen Ausbildungspläne, die im Rahmen der Rechtsvorschriften Ausbildungsziel, Ausbildungsgegenstände und Ausbildungsmethoden erläutern.

#### **Einzeleleistungen**

##### **§ 19**

(1) Die Bearbeitung jeder dem Referendar übertragenen Aufgabe ist mit ihm zu erörtern; dabei ist der Referendar auf Vorzüge und Mängel in Form, Inhalt und verfahrensmäßiger Durchführung hinzuweisen.

(2) Die für die Leitung der Ausbildung zuständige Stelle (§ 31) kann für die einzelnen Ausbildungsabschnitte Pflichtenarbeiten vorschreiben und bestimmen, daß

1. für die Gesamtbeurteilung des Referendars wesentliche Einzeleleistungen vom Ausbilder schriftlich unter Verwendung der Noten des § 14 JAG zu bewerten sind;
2. der Referendar über die Ausbildung in der Praxis einen Ausbildungsnachweis führt, der über die von ihm bearbeiteten Sachen, über die Art der Bearbeitung sowie über die Bearbeitungsdauer Aufschluß gibt;
3. schriftliche Einzeleleistungen mit dem Zeugnis (§ 30) vorzulegen sind.

#### **Die Ausbildung bei einem ordentlichen Gericht in Zivilsachen**

##### **§ 20**

(1) Während der Ausbildung bei einem ordentlichen Gericht in Zivilsachen soll der Referendar vornehmlich an Aufgaben des Zivilrichters im Erkenntnisverfahren des Zivilprozesses mitarbeiten. Er soll sich

durch diese Tätigkeit mit den richterlichen Denk- und Arbeitsmethoden vertraut machen, einen Gesamtüberblick über den Zivilprozeß bekommen und insbesondere lernen,

einen zivilrechtlich bedeutsamen Lebenssachverhalt mit seinen sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhängen und den Interessen der Beteiligten zu erfassen und mit den Mitteln des Zivilprozesses zu klären,

die beweisbedürftigen Tatsachen mit Hilfe von Beweismitteln — insbesondere auch unter Verwertung der Erkenntnisse anderer Wissenschaften — festzustellen,

den Lebenssachverhalt zivilrechtlich zu beurteilen,

unter Berücksichtigung der Zukunftswirkung einer Regelung für eine gütliche Beilegung von Rechtsstreitigkeiten Vorschläge zu erarbeiten,

in einem Zivilprozeß mit praktischem Geschick vorzugehen,

die erforderlichen Entscheidungen und sonstigen Maßnahmen sachgemäß zu treffen und sie mit ihren tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen überzeugend mündlich und schriftlich darzustellen.

(2) Im Rahmen dieses Ausbildungszieles soll der Referendar sich zunächst darin üben, richterliche Maßnahmen — insbesondere auch die mündliche Verhandlung — durch Sachbericht, Gutachten, Vortrag oder auf sonstige Weise vorzubereiten und richterliche Entscheidungen zu entwerfen. Er soll auch an Sitzungen teilnehmen. In Sachen, die er vorbereitet hat, soll er nach Abschluß der mündlichen Verhandlung seinen Entscheidungsvorschlag vortragen und die getroffene gerichtliche Entscheidung entwerfen.

(3) Sobald der Ausbildungsstand und die Befähigung des Referendars es erlauben, soll er damit betraut werden,

1. unter Aufsicht und Anleitung des Gerichts Verfahrensbeteiligte anzuhören, Beweise zu erheben und die mündliche Verhandlung zu leiten (§ 10 Abs. 1 GVG);
2. zeitweilig selbständig Aufgaben eines Rechtspflegers, insbesondere Aufgaben gemäß § 20 Nr. 4 RpfLG in Verbindung mit § 118 a Abs. 1 und 3 ZPO, wahrzunehmen (§ 2 Abs. 4 RpfLG);
3. selbständig in Zivilprozeßsachen (Erkenntnisverfahren) und in Verfahren nach §§ 916 bis 945 ZPO (Arrest und einstweilige Verfügung) Anträge und sonstige Erklärungen aufzunehmen (§ 24 JAG; §§ 2 Abs. 4, 24 Abs. 2 RpfLG).

Wird der Referendar bei einem Amtsgericht ausgebildet, so kann ihm zeitweilig die Leitung der Rechtsantragsstelle in Zivilsachen übertragen werden.

(4) Einem Richter, der ausschließlich mit Sondergebieten (etwa: Mietsachen, Unterhaltssachen, Ehe-, Kindschafts- und Entmündigungssachen, Sachen aus dem gewerblichen Rechtsschutz und dem Kartellrecht, Wiedergutmachungs- und Entschädigungssachen usw.) befaßt ist, soll der Referendar nicht zugewiesen werden.

#### **Die Ausbildung bei einer Staatsanwaltschaft oder bei einem Gericht in Strafsachen**

##### **§ 21**

(1) Während der Ausbildung bei einer Staatsanwaltschaft soll der Referendar an Aufgaben des Staatsanwaltes aus allen Abschnitten des Strafverfahrens mitarbeiten. Durch diese Tätigkeit soll er einen Gesamtüberblick über den Strafprozeß bekommen und insbesondere lernen,

einen strafrechtlich bedeutsamen Lebenssachverhalt mit den individuellen und gesellschaftlichen Hintergründen der Tat aufzuklären und zu erfassen,

die wesentlichen Tatsachen mit Hilfe von Beweismitteln — insbesondere auch unter Verwertung der Erkenntnisse anderer Wissenschaften — festzustellen,

den Lebenssachverhalt strafrechtlich zu beurteilen, für eine Straftat eine nach den Strafzwecken angemessene Strafe oder Maßregel vorzuschlagen,

in einem Strafprozeß mit praktischem Geschick vorzugehen, insbesondere auch mit anderen an der Strafverfolgung und Strafvollstreckung beteiligten Stellen zusammenzuarbeiten,

die erforderlichen Entscheidungen und sonstigen Maßnahmen der Staatsanwaltschaft sachgemäß zu treffen und sie mit ihren tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen überzeugend mündlich und schriftlich darzustellen.

(2) Im Rahmen dieses Ausbildungszieles soll der Referendar sich zunächst darin üben, Maßnahmen der Staatsanwaltschaft durch Sachbericht, Gutachten, Vortrag oder auf sonstige Weise vorzubereiten und Entscheidungen der Staatsanwaltschaft zu entwerfen. Er soll den Staatsanwalt zu Hauptverhandlungen, zu Tatortbesichtigungen und zu Besprechungen — etwa mit der Polizei oder mit Sachverständigen — begleiten.

(3) Sobald der Ausbildungsstand und die Befähigung des Referendars es erlauben, soll er damit betraut werden,

1. in der Hauptverhandlung vor dem Schöffengericht oder der Strafkammer unter Aufsicht und Anleitung des Staatsanwalts, in der Hauptverhandlung vor dem Amtsrichter selbständig die Anklage zu vertreten (§ 143 Abs. 3 GVG);
2. unter Aufsicht und Anleitung des Staatsanwalts Vernehmungen und sonstige Maßnahmen der Staatsanwaltschaft durchzuführen sowie selbständig Aufgaben eines Amtsanwaltes wahrzunehmen (§ 143 Abs. 3 GVG);
3. selbständig Aufgaben eines Rechtspflegers in Strafsachen wahrzunehmen (§ 2 Abs. 4 RpfLG; § 24 JAG);
4. selbständig Strafanzeigen, Strafanträge und sonstige Erklärungen gegenüber der Staatsanwaltschaft aufzunehmen (§ 24 JAG; §§ 2 Abs. 4, 24 Abs. 2 RpfLG).

(4) Einem Staatsanwalt, der ausschließlich mit Sondergebieten (etwa: Kapitalverbrechen, Wirtschaftsstrafsachen, Steuerstrafsachen) befaßt ist, soll der Referendar nicht zugewiesen werden. In Betracht kommen für die Ausbildung neben den allgemeinen Dezernaten insbesondere auch die Jugenddezernate.

(5) Für die Ausbildung bei einem Gericht in Strafsachen gelten Absatz 1, Absatz 3 Nr. 3 und 4, Absatz 4 sowie § 20 Abs. 2 entsprechend. Sobald der Ausbildungsstand und die Befähigung des Referendars es erlauben, soll er damit betraut werden, unter Aufsicht und Anleitung des Gerichts Rechts- hilfeersuchen in Strafsachen zu erledigen (§ 10 Abs. 1 GVG).

#### **Die Ausbildung bei einer Verwaltungsbehörde**

##### **§ 22**

(1) Während der Ausbildung bei einer Verwaltungsbehörde soll der Referendar durch seine Tätigkeit in die Aufgaben, den Aufbau und die Arbeitsweise der praktischen Verwaltung eingeführt werden. Dabei soll sein Verständnis für planendes und gestaltendes Verwaltungshandeln geweckt werden. Zugleich soll er lernen, selbständig Verwaltungsentscheidungen zu treffen. Durch die Ausbildung soll er in den Stand gesetzt werden, an den Aufgaben eines leitenden Beamten einer kommunalen Verwaltung mitzuarbeiten. Insbesondere soll der Referendar

die Zusammenarbeit von Verwaltung und Vertretungskörperschaft, das Verhältnis der Verwaltung zum Bürger und das Zusammenwirken mit anderen Behörden kennenlernen,

die Grundlagen der ordnenden, leistenden und planenden Verwaltung und ihre sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen erfahren,

Kenntnisse über die finanziellen Voraussetzungen der Verwaltungstätigkeit und deren haushaltsmäßige Behandlung erhalten,

sich in Zusammenarbeit im innerbehördlichen Bereich üben,

lernen, Maßnahmen der Verwaltungsbehörde sachgerecht zu treffen und sie mit ihren tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen überzeugend mündlich und schriftlich darzustellen.

(2) Im Rahmen dieses Ausbildungszieles soll der Referendar sich darin üben, Verwaltungsentscheidungen vorzubereiten und zu entwerfen. Zur Bearbeitung durch den Referendar eignen sich tatsächlich oder rechtlich für die allgemeine Verwaltung typische Vorgänge.

(3) Sobald der Ausbildungsstand und die Befähigung des Referendars es erlauben, soll er insbesondere damit betraut werden

1. Dienstbesprechungen innerhalb und außerhalb der Behörde vorzubereiten und unter Aufsicht und Anleitung des Ausbilders zu einzelnen Besprechungspunkten Vortrag zu halten, die Niederschriften über das Besprechungsergebnis anzufertigen und für die Weiterbearbeitung der Angelegenheit Sorge zu tragen;
2. die Beratungen der Vertretungskörperschaft oder ihrer Ausschüsse zu einzelnen Tagungsordnungspunkten vorzubereiten und Vortrag zu halten;
3. einen geeigneten Aufgabenbereich in ausbildungsförderlichem Umfange selbständig wahrzunehmen.

(4) Einem Verwaltungsbeamten, der ausschließlich als Justitiar beschäftigt ist, soll der Referendar nicht zugewiesen werden.

#### Die Ausbildung bei einem Rechtsanwalt

##### § 23

(1) Während der Ausbildung bei einem Rechtsanwalt soll der Referendar sowohl an anwaltlichen Aufgaben in gerichtlichen Verfahren als auch an Aufgaben der vorsorgenden Rechtspflege mitarbeiten. Hierdurch soll er sich mit der Tätigkeit des Rechtsanwalts als unabhängiges Organ der Rechtspflege und mit der Denk- und Arbeitsweise in der Rechtsberatung vertraut machen. Es soll insbesondere lernen,

das Begehren des Mandanten mit dem zugrunde liegenden Sachverhalt unter Ordnung des Tatsachenstoffes zu erfassen,

den Tatsachenstoff rechtlich zu werten,

Beweismittel zu erkennen und Beweisergebnisse zu würdigen,

rechtliche Regelungen entsprechend den Zielvorstellungen des Mandanten und unter Berücksichtigung der rechtlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen in der Zukunft zu entwerfen,

dem Mandanten Rat und Rechtsbelehrung zu erteilen und

rechtliche Interessen des Mandanten in gerichtlichen und behördlichen Verfahren sowie außergerichtlich mündlich und schriftlich nach Form und Inhalt sachgerecht zu vertreten.

(2) Im Rahmen dieses Ausbildungszieles soll der Referendar sich zunächst darin üben, anwaltliche Maßnahmen — insbesondere Besprechungen mit Mandanten, Wahrnehmung von Gerichtssitzungen sowie Verhandlungen mit Behörden und sonstigen Stellen — schriftlich oder mündlich vorzubereiten und Schriftsätze, Vertragstexte und ähnliche Schriftstücke zu entwerfen sowie außergerichtlichen Schriftverkehr zu führen. Er soll auch an Gerichtssitzungen, Verhandlungen mit Behörden und sonstigen Stellen sowie an Besprechungen mit dem Mandanten gemeinsam mit dem ausbildenden Rechtsanwalt teilnehmen.

(3) Wenn der Ausbildungsstand und die Befähigung des Referendars es erlauben, soll der Referendar — vorzugsweise in Sachen, die er schon zuvor bearbeitet hat — damit betraut werden,

1. unter Aufsicht und Anleitung des Rechtsanwaltes oder — soweit nach den Verfahrensvorschriften zulässig — selbständig Gerichtstermine wahrzunehmen; insbesondere soll der Referendar auch in geeigneten Sachen vor Gericht zur Sach- und Rechtslage vortragen sowie Beweistermine und gerichtliche Vergleichsverhandlungen wahrnehmen;

2. Besprechungen mit Mandanten sowie Verhandlungen mit Behörden und sonstigen Stellen zu führen.

(4) Der Rechtsanwalt kann dem Referendar mit Zustimmung des Angeklagten dessen Verteidigung übertragen (§ 139 StPO). Der Referendar kann während dieses Ausbildungsabschnitts, soweit er die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, zum Vertreter des ausbildenden Rechtsanwalts (§ 53 Abs. 4 BRAO), zum Pflichtverteidiger (§ 142 Abs. 2 StPO) und zum Vertreter einer armen Partei (§ 116 Abs. 2 ZPO) bestellt werden.

(5) Einem Rechtsanwalt, der nach dem Zuschnitt seiner Tätigkeit eine hinreichend breite und vielseitige Ausbildung gemäß Absatz 1 bis 3 nicht gewährleisten kann — etwa einem Rechtsanwalt, der überwiegend in Erfüllung von Pflichten aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis tätig ist —, darf der Referendar nicht zugewiesen werden.

(6) Der Oberlandesgerichtspräsident führt im Benehmen mit der zuständigen Rechtsanwaltskammer ein Verzeichnis der Rechtsanwälte, die nach den Vorschriften dieser Verordnung für die Ausbildung in diesem Ausbildungsabschnitt in Betracht kommen.

#### Die Ausbildung bei einer Wahlstelle

##### § 24

(1) Während der Ausbildung bei einer Wahlstelle soll der Referendar seine praktische Ausbildung in einer von ihm selbst bestimmten Richtung ergänzen und vertiefen.

(2) Als Ausbildungsstellen gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe a) JAG kommen in Betracht:

- a) für die Ausbildung bei einem ordentlichen Gericht in Zivilsachen (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 JAG) ein Oberlandesgericht (Zivilsenat), ein Landgericht (Berufungszivilkammer) oder, soweit der Referendar eine Ausbildung in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wünscht, ein Amtsgericht;
- b) für die Ausbildung bei einem Gericht in Strafsachen oder bei einer Staatsanwaltschaft (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 JAG), wenn der Referendar nach §§ 16 Abs. 1 Nr. 2, 21 bei einer Staatsanwaltschaft ausgebildet worden ist, ein Amtsgericht oder ein Landgericht (Strafkammer), wenn er bei einem Gericht in Strafsachen ausgebildet worden ist, eine Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht;
- c) für die Ausbildung bei einer Verwaltungsbehörde (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 JAG) eine staatliche Verwaltungsbehörde;
- d) für die Ausbildung bei einem Rechtsanwalt (§ 23 Abs. 2 Nr. 4 JAG) ein bei einem Oberlandesgericht zugelassener Rechtsanwalt oder ein bei einem Amts- und Landgericht zugelassener Rechtsanwalt, der nach dem Zuschnitt seiner Tätigkeit für die Ausbildung nach §§ 16 Abs. 1 Nr. 4, 23 nicht in Betracht kommt; § 23 Abs. 6 gilt entsprechend.

(3) Eine der in § 23 Abs. 2 Nr. 5 Buchstaben b) und e) JAG bezeichneten Stellen kommt als Ausbildungsstelle in Betracht, wenn ein geeigneter Ausbilder oder Ausbildungsleiter die Verantwortung für eine prak-

tische juristische Ausbildung entsprechend den Rechts- und Verwaltungsvorschriften und einem Ausbildungsplan übernimmt; der Ausbilder oder Ausbildungsleiter soll in der Regel die Befähigung zum Richteramt oder aufgrund eines Rechtsstudiums und der vorgeschriebenen Prüfungen die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst erlangt haben.

(4) Eine der in § 23 Abs. 2 Nr. 5 Buchstaben f) bis h) JAG bezeichneten Stellen kommt als Ausbildungsstelle in Betracht, wenn die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen erfüllt sind und der Oberlandesgerichtspräsident eine sachgerechte Ausbildung für gewährleistet hält.

(5) Der Oberlandesgerichtspräsident führt ein Verzeichnis der Stellen, die als Ausbildungsstelle nach Wahl des Referendars in Betracht kommen.

(6) Eine Ausbildungsstelle in einem anderen Lande im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes kann der Referendar nur wählen, wenn diese Stelle auch nach den Vorschriften oder nach der Entscheidung der zuständigen Stellen dieses Landes für die Ausbildung gemäß § 5 a Abs. 1 Nr. 5 DRiG in Betracht kommt.

(7) Der Referendar soll dem Oberlandesgerichtspräsidenten zwei Monate vor Beginn des Ausbildungsabschnitts mitteilen, welcher Stelle er zugewiesen werden möchte. Liegt ein Monat vor Beginn des Ausbildungsabschnitts keine Mitteilung des Referendars vor, wählt der Oberlandesgerichtspräsident die Stelle aus.

#### **Ausbildung bei der Hochschule für Verwaltungswissenschaften**

##### **§ 25**

(1) Unter Anrechnung auf die Ausbildung bei einer Wahlstelle (§ 23 Abs. 2 Nr. 5 JAG) kann der Referendar gemäß § 23 Abs. 4 JAG für die Dauer von drei Monaten bei der Hochschule für Verwaltungswissenschaften ausgebildet werden.

(2) Der Hochschule für Verwaltungswissenschaften wird der Referendar durch den Innenminister überwiesen.

(3) Die Ausbildung bei der Hochschule für Verwaltungswissenschaften kann auch in Unterbrechung der Ausbildung bei einer Verwaltungsbehörde (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 JAG) durchgeführt werden. § 16 Abs. 3 Satz 2 findet keine Anwendung.

(4) Wird die für die Ausbildung bei einer Wahlstelle vorgesehene Zeit durch die Ausbildung bei der Hochschule für Verwaltungswissenschaften nicht voll ausgeschöpft, so ist die verbleibende Zeit nach Wahl des Referendars zur Verlängerung der Ausbildung bei einer der in § 23 Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe a) JAG, § 16 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 dieser Verordnung bezeichneten Stellen zu verwenden.

#### **Arbeitsgemeinschaften**

##### **§ 26**

(1) Aus den einem Ausbildungsbezirk für den gleichen Zeitraum zugewiesenen Referendaren werden Arbeitsgemeinschaften gebildet. Sie sollen aus etwa 20 Referendaren — mindestens aus zwölf und höchstens 25 Referendaren — bestehen.

(2) Ausbildungsbezirke sind die Landgerichtsbezirke und die Regierungsbezirke. Mehrere Landgerichtsbezirke können zu einem Ausbildungsbezirk zusammengefaßt werden.

(3) Zur Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft ist der Referendar in der Regel zuzuweisen

1. für die Dauer der Ausbildung nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2 JAG einer Arbeitsgemeinschaft bei einem Landgericht des Ausbildungsbezirks;

2. für die Dauer der Ausbildung nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 JAG einer Arbeitsgemeinschaft bei dem Regierungspräsidenten des Ausbildungsbezirks;

3. für die Dauer der Ausbildung nach § 23 Abs. 2 Nr. 4 und 5 JAG einer Arbeitsgemeinschaft bei dem Oberlandesgericht oder bei einem Landgericht des Ausbildungsbezirks.

(4) Der Oberlandesgerichtspräsident kann aus besonderem Grund die Zuweisung zu einer Arbeitsgemeinschaft abweichend von Absatz 2 regeln, im Falle von Absatz 3 Nr. 2 im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten. Für die Dauer der Ausbildung nach § 23 Abs. 2 Nr. 5 JAG wird der Referendar einer Arbeitsgemeinschaft nicht zugewiesen, wenn ihm die Teilnahme wegen der Lage des Ausbildungsortes nicht möglich ist.

(5) Der Justizminister und der Innenminister bestimmen jeweils für ihren Geschäftsbereich, mit welchen Fachrichtungen und mit wieviel Übungsstunden die Arbeitsgemeinschaften durchgeführt werden. Der Referendar ist über die getroffene Regelung zu unterrichten.

#### **Gestaltung der Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft**

##### **§ 27**

(1) Die Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft wird in der Regel anhand praktischer Aufgaben aus Rechtsprechung, Verwaltung und Rechtsberatung durchgeführt. Der Referendar ist dazu anzuleiten, solche Aufgaben nach Form und Inhalt sachgerecht zu erledigen.

(2) Die Ausbildung ist so zu gestalten, daß die Referendare die Ausbildungsgegenstände unter Anleitung des Arbeitsgemeinschaftsleiters möglichst selbstständig erarbeiten. Als Ausbildungsmittel kommen insbesondere schriftliche Arbeiten, Vorträge nach Akten und zu einzelnen Ausbildungsgegenständen, Plan- oder Prozeßspiele und mündliche Erörterungen in Betracht.

(3) Zur Vermittlung besonderer Fachkenntnisse und Erfahrungen können im Rahmen des Ausbildungszieles (§ 22 JAG) geeignete Personen zugezogen werden.

(4) Die Teilnahme an den Übungsstunden der Arbeitsgemeinschaft ist Pflicht und geht jedem anderen Dienst vor; über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet der Arbeitsgemeinschaftsleiter.

(5) § 18 Abs. 6 und § 19 gelten entsprechend.

#### **Leitung der Arbeitsgemeinschaften**

##### **§ 28**

(1) Die Arbeitsgemeinschaft leitet in der Regel ein Richter, ein Staatsanwalt oder ein Beamter des höheren Dienstes.

(2) Für jede Fachrichtung der Arbeitsgemeinschaft ist ein Arbeitsgemeinschaftsleiter zu bestellen.

(3) Es werden bestellt:

1. die Leiter von Arbeitsgemeinschaften beim Landgericht und beim Oberlandesgericht vom Oberlandesgerichtspräsidenten, bei Arbeitsgemeinschaften der Fachrichtung Verwaltung im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts;

2. die Leiter von Arbeitsgemeinschaften bei einem Regierungspräsidenten vom Innenminister.

(4) Für die Bestellung zum Arbeitsgemeinschaftsleiter gilt § 17 Abs. 2 und 3 entsprechend.

(5) Der Arbeitsgemeinschaftsleiter wird höchstens für die Dauer von drei Jahren bestellt; der Bestellung soll eine hinreichende Erprobung — etwa bei der

Vertretung eines Arbeitsgemeinschaftsleiters — vorzugehen. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

(6) Der Arbeitsgemeinschaftsleiter soll von sonstigen Aufgaben angemessen entlastet werden.

(7) Für die Dauer der Zuweisung einer Gruppe von Referendaren soll ein Wechsel in der Leitung der Arbeitsgemeinschaft vermieden werden.

(8) Im Falle der Verhinderung des Arbeitsgemeinschaftsleiters ist von der nach Absatz 3 zuständigen Stelle ein Vertreter zu bestellen; die Bestellung des Vertreters kann allgemein oder für bestimmte Fälle dem Landgerichtspräsidenten und dem Regierungspräsidenten übertragen werden.

### Ausbildungslehrgänge

#### § 29

(1) Die Arbeitsgemeinschaft bei einem Landgericht (§ 26 Abs. 3 Nr. 1) wird für die Dauer von mindestens zwei Wochen und höchstens einem Monat als Einführungslehrgang zur Vorbereitung des Referendars auf die Ausbildung bei einem ordentlichen Gericht in Zivilsachen (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 JAG) ausgestaltet. Für diese Zeit kann eine Ausbildung in der Praxis entfallen.

(2) Die Einrichtung von weiteren Ausbildungslehrgängen und ihre Anrechnung auf die vorgeschriebenen Ausbildungsabschnitte regelt für die Ausbildung nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 JAG der Innenminister im Einvernehmen mit dem Justizminister, im übrigen der Justizminister.

### Zeugnisse

#### § 30

(1) Jeder, dem ein Referendar während des Vorbereitungsdienstes zur Ausbildung überwiesen ist, hat sich in einem eingehenden Zeugnis über ihn zu äußern. Dabei soll er zu den fachlichen und allgemeinen Kenntnissen und Fähigkeiten, zum praktischen Geschick, zum Stand der Ausbildung und zum Gesamtbild der Persönlichkeit des Referendars Stellung nehmen.

(2) Sind für die Ausbildung in einem Ausbildungsabschnitt mehrere Einzelzeugnisse erteilt worden oder weicht die Beurteilung des Vorsitzenden eines Kollegialgerichts von einem Zeugnis nach Absatz 1 ab, so stellt der Leiter des Gerichts, der Behörde oder der sonstigen Ausbildungsstelle das abschließende Zeugnis aus. Satz 1 gilt entsprechend, wenn für die Ausbildung in derselben Fachrichtung einer Arbeitsgemeinschaft mehrere Einzelzeugnisse erteilt worden sind; das abschließende Zeugnis wird von dem Leiter des Gerichts oder der Behörde ausgestellt, an der die Arbeitsgemeinschaft besteht.

(3) In dem Zeugnis sind, sofern es für einen Zeitraum von mindestens einem Monat erteilt wird, die Leistungen des Referendars mit einer der für die Bewertung der Einzelleistungen in der Prüfung festgesetzten Noten (§ 14 JAG) zu bewerten. Dabei ist die der Note entsprechende Punktzahl anzugeben; dies gilt nicht für das Zeugnis über die Ausbildung bei einer Wahlstelle.

### Leitung der Ausbildung

#### § 31

(1) Die gesamte Ausbildung des Referendars leitet der Oberlandesgerichtspräsident (§ 21 JAG).

(2) Im Rahmen der Gesamtleitung der Ausbildung durch den Oberlandesgerichtspräsidenten leiten für die Dauer der Ausbildung bei einem Amtsgericht, einem Landgericht, einer Staatsanwaltschaft und einem Rechtsanwalt (§ 23 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 JAG)

der Landgerichtspräsident, für die Dauer der Ausbildung bei einer Verwaltungsbehörde (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 JAG) der Regierungspräsident die Ausbildung. Für die Dauer der Ausbildung bei einer Wahlstelle (§ 23 Abs. 2 Nr. 5 JAG) kann der Oberlandesgerichtspräsident den Landgerichtspräsidenten oder den Regierungspräsidenten an der Leitung der Ausbildung beteiligen.

(3) Zur Unterstützung des Behördenleiters bei der Leitung der Ausbildung wird bei den Oberlandesgerichten und bei den Landgerichten ein Richter, bei den Regierungspräsidenten ein Beamter des höheren Verwaltungsdienstes zum Ausbildungsleiter bestellt.

(4) Es werden bestellt:

1. die Ausbildungsleiter bei den Oberlandesgerichten und den Landgerichten vom Oberlandesgerichtspräsidenten,
2. die Ausbildungsleiter bei den Regierungspräsidenten vom Innenminister.

(5) Der Ausbildungsleiter ist von sonstigen Aufgaben angemessen zu entlasten.

### Zuweisung zur Ausbildung

#### § 32

(1) Der Oberlandesgerichtspräsident bestimmt den Ausbildungsbezirk, dem der Referendar zugewiesen werden soll, für die Ausbildung bei einer Verwaltungsbehörde (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 JAG) im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten.

(2) Der Oberlandesgerichtspräsident oder — im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach § 31 Abs. 2 — der Landgerichtspräsident und der Regierungspräsident bestimmen die Ausbildungsstelle, die Arbeitsgemeinschaft und den Ausbilder für die Ausbildung in der Praxis. Die Bestimmung des Ausbilders für die Ausbildung in der Praxis kann dem Leiter der Ausbildungsstelle überlassen werden. Vor Zuweisung des Referendars an eine Ausbildungsstelle außerhalb ihres Geschäftsbereichs holt die nach Satz 1 zuständige Stelle, soweit erforderlich, die Einwilligung des Leiters der Ausbildungsstelle ein.

(3) Einem Ausbildungsbezirk und einer Ausbildungsstelle dürfen nicht mehr Referendare zugewiesen werden, als nach den Ausbildungsmöglichkeiten für die Ausbildung in der Praxis und in den Arbeitsgemeinschaften gründlich ausgebildet werden können. Wieviel Referendare in einem Ausbildungsbezirk und bei einer Ausbildungsstelle ausgebildet werden können, legt für die ordentlichen Gerichte und für die bei ihnen eingerichteten Arbeitsgemeinschaften der Oberlandesgerichtspräsident, für die Staatsanwaltschaften der Generalstaatsanwalt, für die Kommunalverwaltungen und für die Arbeitsgemeinschaften bei einem Regierungspräsidenten der Regierungspräsident zum Jahresanfang jeweils für die Dauer eines Jahres fest; treten im Verlaufe eines Jahres Änderungen ein, so kann die Festlegung entsprechend berichtigt werden.

(4) Einem Ausbildungsbezirk sollen jeweils mindestens 12 Referendare zugewiesen werden, die ihre Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft gleichzeitig beginnen und beenden.

(5) Die bestehenden Ausbildungsmöglichkeiten für die Ausbildung in der Praxis und in den Arbeitsgemeinschaften sollen möglichst gleichmäßig genutzt werden.

(6) Wünscht der Referendar einem anderen Ausbildungsbezirk, an einen anderen Ausbildungsort oder einer anderen Ausbildungsstelle zugewiesen zu werden, als sie ohne seinen Wunsch nach den Absätzen 2 oder 7 vorgesehen würden, dann soll dem Wunsch im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften entgegenstehen, soweit Absätze 3 bis 5 nicht entgegenstehen. Referendare, für die eine Ausbildung an einem anderen Ort eine besondere soziale Härte

bedeuten würde, sollen bevorzugt für den gewünschten Ausbildungsort berücksichtigt werden.

(7) Der Oberlandesgerichtspräsident kann den Referendar, soweit die Ausbildungsmöglichkeiten in seinem Bezirk nicht ausreichen, für einzelne Ausbildungsabschnitte mit Zustimmung des zuständigen Oberlandesgerichtspräsidenten oder Regierungspräsidenten gemäß § 20 Abs. 4 Satz 2 JAG in einen Ausbildungsbezirk außerhalb seines Geschäftsbereiches überweisen. Dem Referendar ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Beabsichtigt der Oberlandesgerichtspräsident, den Bewerber für den ersten Ausbildungsabschnitt in einen Ausbildungsbezirk außerhalb seines Geschäftsbereiches zu überweisen, so ist der Bewerber darüber vor Entscheidung über das Gesuch um Aufnahme in den Vorbereitungsdienst zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(8) Der Referendar kann mit Genehmigung der beteiligten Oberlandesgerichtspräsidenten für einzelne Ausbildungsabschnitte als Gast in einen anderen Oberlandesgerichtsbezirk übernommen werden.

#### **Verlängerung des Vorbereitungsdienstes**

##### **§ 32 a**

(1) Über eine Verlängerung des Vorbereitungsdienstes nach § 23 Abs. 6 JAG entscheidet der Oberlandesgerichtspräsident.

(2) Wird die Ausbildung in einem Ausbildungsabschnitt für mehr als einen Monat unterbrochen, dann soll der Ausbildungsabschnitt verlängert werden; auf Antrag des Referendars ist er zu verlängern. Die Verlängerung der Ausbildung soll mindestens der Dauer der Unterbrechung entsprechen. Im übrigen ist die Verlängerung eines Ausbildungsabschnittes so zu bemessen, daß der Referendar das Ziel der Ausbildung in der Praxis und in der Arbeitsgemeinschaft erreichen und sowohl für die verlängerte Ausbildung als auch für die weitere Ausbildung Arbeitsgemeinschaften zugewiesen werden kann, die seinem Ausbildungsstand entsprechen.

(3) Erreicht der Referendar das Ziel der Ausbildung in der Praxis oder der Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft nicht, dann wird der Ausbildungsabschnitt auf Antrag des Referendars verlängert. Der Referendar ist in der Regel anderen Ausbildern zuzuweisen. Die Verlängerung des gesamten Vorbereitungsdienstes nach Satz 1 soll sechs Monate nicht überschreiten; ein Ausbildungsabschnitt darf nach dieser Bestimmung höchstens auf das Doppelte der vorgeschriebenen Zeit verlängert werden.

(4) Anträge auf Verlängerung eines Ausbildungsabschnitts sind unverzüglich nach Kenntnis des Verlängerungsgrundes zu stellen.

(5) Eine verlängerte Ausbildung ist so durchzuführen, daß die im Zeitpunkt der Entscheidung über die Verlängerung laufende Ausbildung in der Praxis und in der Arbeitsgemeinschaft nicht unterbrochen wird.

(6) Zur Durchführung der Ausbildung in einem verlängerten Ausbildungsabschnitt kann der Referendar einem anderen Ausbildungsbezirk zugewiesen werden.

#### **Dienstrechtliche Stellung des Referendars**

##### **§ 33**

(1) Für die dienstrechtliche Stellung des Referendars und für seine Rechte und Pflichten als Beamter im Vorbereitungsdienst gelten die allgemeinen Vorschriften.

(2) Dienstvorgesetzte des Referendars (§ 3 Abs. 2 Satz 1 LBG) sind der Oberlandesgerichtspräsident und während der Ausbildung bei einem Amtsgericht, bei einem Landgericht, einer Staatsanwaltschaft und

einem Rechtsanwalt (§ 23 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 JAG) der Landgerichtspräsident, während der Ausbildung bei einer Verwaltungsbehörde (§ 23 Abs. 1 Nr. 3 JAG) der Regierungspräsident. Auch für die Dauer der Ausbildung bei einer Pflichtwahlstelle (§ 23 Abs. 1 Nr. 5 JAG) kann der Oberlandesgerichtspräsident Aufgaben des Dienstvorgesetzten, die ihm nicht durch Rechtsvorschrift zugewiesen sind, auf den Landgerichtspräsidenten oder den Regierungspräsidenten, in deren Bezirk der Referendar ausgebildet wird, übertragen. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Oberlandesgerichtspräsidenten und dem Regierungspräsidenten entscheidet der Justizminister.

(3) Vorgesetzte des Referendars (§ 3 Abs. 2 LBG) sind der Leiter der Ausbildungsstelle sowie der Ausbilder und die Arbeitsgemeinschaftsleiter, denen der Referendar zur Ausbildung zugewiesen ist, für die Dauer der Ausbildung bei einem Kollegialgericht auch der Vorsitzende dieses Gerichts.

#### **Urlaub**

##### **§ 33 a**

(1) Der Referendar erhält in jedem Ausbildungsjahr Erholungsurlaub nach Maßgabe der Vorschriften für Landesbeamte und Richter.

(2) Sonderurlaub bis zu 10 Arbeitstagen im Ausbildungsjahr und Erholungsurlaub werden auf den Ausbildungsabschnitt, in dem der Referendar sich zur Zeit des Urlaubs befindet, angerechnet. Sie sollen so erteilt und auf die einzelnen Ausbildungsabschnitte verteilt werden, daß das Ziel der Ausbildung trotz der Unterbrechung durch den Urlaub erreicht werden kann und die Ausbildung in der Praxis und in der Arbeitsgemeinschaft möglichst wenig beeinträchtigt wird.

(3) Sonderurlaub, der über 10 Arbeitstage im Ausbildungsjahr hinausgeht, wird auf den Vorbereitungsdienst nicht angerechnet. Er soll nur erteilt werden, wenn die laufende Ausbildung in der Praxis und in der Arbeitsgemeinschaft nicht unterbrochen wird. Er ist so zu bemessen, daß der Referendar während der Ausbildung in den weiteren Ausbildungsabschnitten Arbeitsgemeinschaften zugewiesen werden kann, die seinem Ausbildungsstand entsprechen.

8. Die §§ 34 bis 36 erhalten folgende Fassung:

#### **„Vorstellung zur zweiten juristischen Staatsprüfung**

##### **§ 34**

(1) Die zweite juristische Staatsprüfung soll sich ohne längeren Zwischenraum an den letzten Abschnitt des Vorbereitungsdienstes anschließen.

(2) Nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes stellt der Oberlandesgerichtspräsident den Referendar unverzüglich mit der abschließenden Beurteilung (Ausbildungsnote — § 31 Abs. 2 JAG) unter Beifügung der Personalakten dem Landesjustizprüfungsamt zur Prüfung vor.

(3) Dienstvorgesetzter des Referendars (§ 3 Abs. 2 Satz 1 LBG) ist während des Prüfungsverfahrens der Oberlandesgerichtspräsident, der ihn zur Prüfung vorgestellt hat.

#### **Ausbildungsnote**

##### **§ 34 a**

(1) Die Ausbildungsnote setzt sich je zur Hälfte aus der Gesamtbeurteilung der Ausbildung in der Praxis mit Ausnahme der Wahlstelle und der Gesamtbeurteilung der Ausbildung in den Arbeitsgemeinschaften zusammen.

(2) Der Punktwert für die Gesamtbeurteilung der Ausbildung in der Praxis wird ermittelt, indem die Punktzahlen der für die Ausbildungsabschnitte mit Ausnahme der Wahlstelle erteilten Zeugnisse jeweils mit der Anzahl der für diese Ausbildungsabschnitte vorgeschriebenen Monate vervielfältigt werden und sodann die Summe durch die Anzahl der eingesetzten Monate geteilt wird. Satz 1 gilt entsprechend, soweit nach dem Gang der Ausbildung im Einzelfall an die Stelle der regelmäßig vorgesehenen Ausbildungsabschnitte im Rahmen der vorgeschriebenen Dauer andere Ausbildungsstellen getreten sind.

(3) Wird die Ausbildung bei einer nach Absatz 2 zu berücksichtigenden Stelle verlängert, so ist die Punktzahl des nach der Verlängerung erteilten Zeugnisses maßgebend. Die für die Vervielfältigung einzusetzende Monatszahl richtet sich auch in diesem Falle nach der vorgeschriebenen Dauer dieses Ausbildungsabschnitts.

(4) Der Punktwert für die Gesamtbeurteilung der Ausbildung in den Arbeitsgemeinschaften setzt sich zusammen

zu 45 v. H. aus dem Punktwert für die zivilrechtlichen Arbeitsgemeinschaften,

zu 30 v. H. aus dem Punktwert für die öffentlich-rechtlichen Arbeitsgemeinschaften

und zu 25 v. H. aus dem Punktwert für die strafrechtlichen Arbeitsgemeinschaften.

Zur Ermittlung des Punktwertes für die Arbeitsgemeinschaften einer Fachrichtung werden die Punktzahlen der in den verschiedenen Arbeitsgemeinschaften erteilten Einzelzeugnisse entsprechend ihrem zeitlichen Anteil zusammengefaßt.

(5) In den Fällen des § 30 Abs. 2 ist das nach dieser Bestimmung erteilte abschließende Zeugnis maßgebend. Soweit der Referendar während eines Ausbildungsabschnittes gleichzeitig bei verschiedenen Ausbildungsstellen ausgebildet worden ist, wird als Punktwert für diese Zeit der aus den Punktzahlen der verschiedenen Zeugnisse errechnete Mittelwert berücksichtigt.

(6) Zeugnisse aus anderen Ländern im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes werden bei der Ermittlung des Punktwertes für die Ausbildungsnote mit einer vom Oberlandesgerichtspräsidenten in entsprechender Anwendung von § 14 JAG festzusetzenden Punktzahl berücksichtigt.

(7) Alle Punktwerte sind bis auf die zweite Dezimalstelle zu errechnen; die dritte Dezimalstelle wird nicht berücksichtigt.

(8) Die Ausbildungsnote mit Notenbezeichnung und Punktwert und ihre Errechnung aufgrund der Einzelzeugnisse werden dem Referendar vom Oberlandesgerichtspräsidenten schriftlich mitgeteilt. Die Notenbezeichnung ist § 14 Abs. 2 JAG zu entnehmen.

(9) Bei der Vorstellung zur Wiederholung der nicht bestandenen Prüfung sind Absätze 1 bis 8 entsprechend anzuwenden. Die Ausbildungsstellen und die Arbeitsgemeinschaften eines Ergänzungsvorbereitungsdienstes werden bei der Errechnung der Punktwerte mit der der Dauer des Ergänzungsvorbereitungsdienstes entsprechenden Zahl von Monaten zusätzlich berücksichtigt.

### Zulassung zur Prüfung

#### § 34 b

(1) Zur erstmaligen Ablegung der zweiten juristischen Staatsprüfung und zur ersten Wiederholung der nicht bestandenen Prüfung wird vom Landesjustizprüfungsamt nur zugelassen, wer in den Vorbereitungsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen aufgenommen ist.

(2) Wird der Prüfling während des Prüfungsverfahrens aus dem Vorbereitungsdienst entlassen oder unter Wegfall der Dienstbezüge beurlaubt, so wird

das Prüfungsverfahren eingestellt. Bei Wiederaufnahme in den Vorbereitungsdienst oder Ende der Beurlaubung ist es in dem Stand fortzusetzen, in dem es sich im Zeitpunkt der Einstellung befand.

### Die Aufsichtsarbeiten

#### § 35

(1) Unter Aufsicht sind vier schriftliche Arbeiten anzufertigen.

(2) Der Referendar bearbeitet je eine praktische Aufgabe aus dem Tätigkeitsbereich

1. eines ordentlichen Gerichts in Zivilsachen (Erkenntnisverfahren);

2. einer Staatsanwaltschaft oder eines ordentlichen Gerichts in Strafsachen;

3. einer Verwaltungsbehörde oder eines Gerichts der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit;

4. eines ordentlichen Gerichts in Zivilsachen (Erkenntnis- oder Vollstreckungsverfahren) oder eines Rechtsanwalts in Zivilsachen einschließlich zivilrechtlicher Beratungstätigkeit.

Die Aufgaben sollen dem Referendar Gelegenheit geben, seine Fähigkeit zur sachgerechten schriftlichen Bearbeitung einer einfachen praktischen Aufgabe in tatsächlicher, rechtlicher und verfahrensmäßiger Hinsicht darzutun.

(3) Der Referendar hat eine Entscheidung, Verfügung oder sonstige schriftliche Äußerung der nach der Aufgabe mit der Sache befaßten Stelle oder Person zu entwerfen. Soweit eine Begründung weder erforderlich noch üblich ist, sind die Gründe in einem Gutachten oder Vermerk darzulegen.

(4) Der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes bestimmt die zulässigen Hilfsmittel. Die Benutzung anderer Hilfsmittel ist verboten.

(5) Zur Anfertigung der Aufsichtsarbeiten kann ein Referendar, der seinen Vorbereitungsdienst beendet hat, schon vor der Vorstellung zur Prüfung geladen werden.

(6) Liefert ein Referendar eine oder zwei Aufsichtsarbeiten ohne genügende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig ab, so gelten sie als „ungenügend“. Liefert der Referendar mehr als zwei Aufsichtsarbeiten ohne genügende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig ab, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

### Die praktische häusliche Arbeit

#### § 36

(1) Der Referendar bearbeitet ein Aktenstück mit dem Schwerpunkt im Zivilrecht oder nach seiner Wahl ein Aktenstück mit dem Schwerpunkt im öffentlichen Recht.

(2) Die Arbeit ist binnen vier Wochen in Reinschrift abzuliefern.

9. § 37 Abs. 4 wird gestrichen.

10. Hinter § 37 wird folgender § 37 a eingefügt:

### „Prüfungsnote und Abschußnote

#### § 37 a

(1) Nach Beendigung der mündlichen Prüfung bewertet der Prüfungsausschuß den Vortrag und das Prüfungsgespräch. Anschließend entscheidet er unter Ermittlung des Punktwertes für die Prüfungsnote und für die Abschußnote und — soweit erforderlich — für die einzelnen Prüfungsabschnitte über das Ergebnis der Prüfung.

(2) Der Punktwert für die Prüfungsnote wird errechnet, indem die Punktzahl der Bewertung

|                                   |          |
|-----------------------------------|----------|
| der praktischen häuslichen Arbeit | mit 27,5 |
| jeder Aufsichtsarbeit             | mit 7,5  |
| des Vortrages nach Akten          | mit 15,0 |
| der mündlichen Prüfung            | mit 27,5 |

vervielfältigt und sodann die Summe durch hundert geteilt wird.

(3) Der Punktwert für die Abschußnote wird errechnet, indem die Summe des Punktwertes für die Ausbildungsnote und des zweifachen Punktwertes für die Prüfungsnote durch drei geteilt wird.

(4) In der Prüfungsniederschrift (§ 14) sind zusätzlich festzustellen

1. die Ausbildungsnote und die Abschußnote;
2. Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach § 22 Abs. 1 JAG.

(5) Im Zeugnis (§ 13) ist die Abschußnote mit Notenbezeichnung und Punktwert anzugeben. Zugleich wird eine Bescheinigung über die Wahlstelle, bei der der Prüfling ausgebildet worden ist, und über die erreichte Note erteilt. Auf Antrag werden dem Prüfling zusätzlich die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen, sowie die Prüfungsnote und die Ausbildungsnote mit Notenbezeichnung und Punktwert bescheinigt."

#### 11. § 38 erhält folgende Fassung:

##### **„Anwendung der Vorschriften über die erste Prüfung**

##### **§ 38**

Im übrigen gelten die Vorschriften des § 6 Abs. 2 bis 4, des § 7 Abs. 1 Satz 2 und 3, der §§ 8 und 8 a, des § 9 Abs. 2 bis 4, 6 und 7, des § 10 Abs. 1 Buchstaben a) und c) sowie Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 und 4 und §§ 11 bis 14 entsprechend."

#### 12. § 39 erhält folgende Fassung:

##### **„Wiederholung der Prüfung**

##### **§ 39**

(1) Wird die Prüfung wiederholt oder gilt sie als nicht unternommen, so ist § 15 entsprechend anzuwenden, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Antrag auf Gestattung einer nochmaligen Wiederholung der nichtbestanden Prüfung kann nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung über das Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung innerhalb einer Frist von 3 Monaten bei dem Oberlandesgerichtspräsidenten gestellt werden, der den Bewerber zur ersten Wiederholungsprüfung vorge stellt hat. Der Oberlandesgerichtspräsident legt den Antrag mit einer Äußerung über die Erfolgsaussicht der nochmaligen Wiederholung dem Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes vor. Anträgen von Schwerbeschädigten im Sinne der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter in der Fassung vom 14. August 1961 (BGBl. I S. 1234) soll tunlichst entsprochen werden.

(3) Bei Wiederholungsprüfungen nach Absatz 2 gilt als Ausbildungsnote die anlässlich der Vorstellung zur vorhergehenden Prüfung durch den Oberlandesgerichtspräsidenten gemäß §§ 34, 34 a festgesetzte Ausbildungsnote."

#### **Artikel II**

- (1) Diese Verordnung tritt am 16. Juni 1972 in Kraft.
- (2) Artikel I Nr. 2 a tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

#### **Artikel III**

(1) Soweit der Referendar seinen Vorbereitungsdienst vor Inkrafttreten dieser Verordnung abgeleistet hat, kann in den Fällen des § 30 Abs. 2 der Juristenausbildungsordnung in der Fassung dieser Verordnung oder bei Fehlen eines ordnungsgemäßen Zeugnisses der Oberlandesgerichtspräsident die Note festsetzen, mit der der Ausbildungsabschnitt oder die Arbeitsgemeinschaft bei der Ermittlung der Ausbildungsnote zu berücksichtigen ist. Dies gilt nicht, wenn ein den Anforderungen des § 30 Abs. 2 der Juristenausbildungsordnung in der Fassung dieser Verordnung entsprechendes Zeugnis vorliegt.

(2) Soweit der Prüfling in den Fällen des § 39 Abs. 3 der Juristenausbildungsordnung die vorhergehende Prüfung vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgelegt hat, setzt der Oberlandesgerichtspräsident die Ausbildungsnote nachträglich fest; Absatz 3 bleibt unberührt.

(3) Soweit der Referendar vor Inkrafttreten dieser Verordnung zur Prüfung vorgestellt worden ist, kann der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes die in Absatz 1 bezeichneten Entscheidungen treffen und die Ausbildungsnote ermitteln.

(4) Auf Zeugnisse, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erteilt worden sind, ist § 34 a Abs. 6 der Juristenausbildungsordnung in der Fassung dieser Verordnung nicht anzuwenden.

(5) In den Fällen des Artikels III Abs. 3 des vierten Gesetzes zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes vom 30. Mai 1972 (GV. NW. S. 128) ist § 8 a der Juristenausbildungsordnung nicht anzuwenden.

(6) Für eine freiwillige Wahlstelle gemäß § 5 Abs. 4 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 18. August 1965 (BGBl. I S. 891) ist § 37 a Abs. 5 Satz 2 der Juristenausbildungsordnung in der Fassung dieser Verordnung nicht anzuwenden.

(7) Bei den Aufsichtsarbeiten in der zweiten juristischen Staatsprüfung darf eine Aufgabe aus dem Tätigkeitsbereich eines Rechtsanwalts in Zivilsachen (§ 35 Abs. 2 Nr. 4 der Juristenausbildungsordnung in der Fassung dieser Verordnung) erst vom 1. Januar 1974 an gestellt werden.

#### **Artikel IV**

(1) Die Ausbildung der Referendare, die ihren Vorbereitungsdienst vor dem 16. Juni 1972 begonnen haben, richtet sich nach folgenden Vorschriften:

1. Wer sich am 16. Juni 1972 in der Ausbildung bei einer Kommunalverwaltung befindet, beendet diesen Ausbildungsabschnitt nach den bisherigen Vorschriften. Die weitere Ausbildung richtet sich nach den Vorschriften dieser Verordnung; bei einer Verwaltungsbehörde (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 JAG) wird der Referendar nicht mehr ausgebildet; die Ausbildung bei einer Pflichtwahlstelle (§ 23 Abs. 2 Nr. 5 JAG) wird auf Antrag um höchstens zwei Monate verlängert.
2. Wer sich am 16. Juni 1972 in der Ausbildung bei einem Gericht der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit oder in der Ausbildung bei einem Oberlandesgericht (Zivilsenat) befindet, beendet den Vorbereitungsdienst nach den bisherigen Vorschriften.
3. Wer sich am 16. Juni 1972 in der Ausbildung in einem der übrigen bisher vorgeschriebenen Ausbildungsabschnitte befindet, beendet seinen Vorbereitungsdienst nach den bisherigen Vorschriften. Jedoch entfällt auf Antrag des Referendars die Ausbildung bei einem Gericht für Arbeitssachen oder einer Behörde oder Stelle, die auf dem Gebiet des Arbeits- oder Sozialrechts tätig ist, oder die Ausbildung bei einem Gericht der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit oder die Ausbildung bei einem Oberlandesgericht (Zivilsenat). Entfällt die Ausbildung bei einem Oberlandesgericht (Zivilsenat), so wird der Referendar nach seiner Wahl bei einem Gericht der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit drei oder vier Monate ausgebildet und für diese Zeit einer Arbeits-

gemeinschaft beim Oberlandesgericht zugewiesen.  
§ 16 Abs. 3 der Juristenausbildungsordnung in der bisherigen Fassung ist anzuwenden.

(2) Weicht der Ausbildungsgang eines Referendars von § 16 Abs. 1 der Juristenausbildungsordnung in der bisherigen Fassung ab, so regelt der Oberlandesgerichtspräsident den weiteren Vorbereitungsdienst; Absatz 1 ist sinngemäß anzuwenden.

#### Artikel V

Der Justizminister wird ermächtigt, den Wortlaut der Juristenausbildungsordnung unter Berücksichtigung der Änderungen durch diese Verordnung und durch die fünfte Verordnung zur Änderung der Juristenausbildungsordnung vom 2. Juni 1971 (GV. NW. S. 180) neu bekanntzumachen und dabei, soweit dies erforderlich ist, die Paragraphenfolge zu ändern und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Düsseldorf, den 8. Juni 1972

Der Justizminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Dr. Dr. Josef Neuberger

— GV. NW. 1972 S. 148.

#### Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank Girozentrale, Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

---

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,40 DM, Ausgabe B 13,50 DM.  
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.